

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Die BELLEVUE Group AG, Küsnacht («BELLEVUE»), beabsichtigt, das Aktienkapital von zurzeit CHF 1 050 000, eingeteilt in 10 500 000 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, über den Rückkauf von maximal 500 000 Namenaktien mit anschliessender Vernichtung um maximal 4,76% auf neu 10 000 000 Namenaktien zu reduzieren. Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich an einer der nächsten ordentlichen Generalversammlungen eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des erzielten Rückkaufvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt BELLEVUE, überschüssige Mittel an die Aktionäre zurückzuführen. Der Aktienrückkauf wird ausschliesslich an der SWX Swiss Exchange («SWX») durchgeführt.

An der SWX wird eine zweite Linie für die Namenaktien von BELLEVUE errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich BELLEVUE als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der BELLEVUE unter der bisherigen Valoren-Nr. 2842210 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von BELLEVUE hat daher die Wahl, Namenaktien von BELLEVUE entweder im normalen Handel zu verkaufen oder BELLEVUE zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. BELLEVUE hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien BELLEVUE und deren Nennwert von CHF 0.10 in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von BELLEVUE.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von BELLEVUE finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

BELLEVUE hat die Bank am Bellevue AG, Küsnacht, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von BELLEVUE als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien von BELLEVUE auf der zweiten Linie stellen.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von BELLEVUE auf der zweiten Linie (Hauptsegment) erfolgt ab dem 4. August 2008 und wird bis längstens am 30. November 2009 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SWX sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Steuern

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis bei den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.
- Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einem Rückkauf durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei.

Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angekauften Aktien durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von BELLEVUE erworbenen Aktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Nicht öffentliche Informationen

BELLEVUE bestätigt, dass sie über keine nicht öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigene Aktien

Stichtag	Anzahl Titel	Titelkategorie	Kapital- und Stimmrechtsanteil
18.7.2008	33 139	Namenaktien	0,32%

Gemäss Art. 659 Abs. 1 OR kann BELLEVUE bis zu 10% des Aktienkapitals erwerben.

Bedeutende Aktionäre

Name	Anzahl Aktien	Anteil
Martin Bisang, Küsnacht	1 575 000	15,00%
Hans-Jörg Graf, Wollerau	787 269	7,50%
Jürg Schächli, Jona	781 250	7,44%
Thomas Matter, Zug	550 000	5,24%
Dieter Albrecht, Erlenbach	549 800	5,24%

Valoren-Nr. / ISIN / Tickersymbole

Namenaktie BELLEVUE von je CHF 0.10 Nennwert
Valoren-Nr. 2842210 / ISIN CH0028422100 / BBN

Namenaktie BELLEVUE von je CHF 0.10 Nennwert (Aktienrückkauf zweite Linie)
Valoren-Nr. 4355842 / ISIN CH0043558425 / BBNEE

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

BANK AM BELLEVUE